Risikohinweise der HWK 1365 SE
für die Emission von tokenbasierten Schuldverschreibungen

Diese Darstellung der Risikohinweise enthält eine nicht abschließende Auflistung möglicher Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von tokenbasierten Schuldverschreibungen („**Wertpapier**“). Diese werden von der HWK 1365 SE, Heidenheimer Straße 1, 89551 Königsbronn, Deutschland („**Emittentin**“) herausgegeben.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert; die Wertpapiere dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen oder für diese oder zu ihren Gunsten angeboten oder verkauft werden.

Zur Zeichnung der Wertpapiere zugelassen sind diejenigen Investoren, die sich über die digitale Plattform der Emittentin registriert und die erforderliche Identifizierung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,00 (entspricht einem Wertpapier).

Die Wertpapiere sehen eine feste Verzinsung von 8,0 % p.a. auf den Nennbetrag vor und werden am Laufzeitende zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Als wirtschaftliche Grundlage der Wertpapiere bestimmt die wirtschaftliche Lage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaft Hüttenwerke Königsbronn GmbH maßgeblich, ob und in welchem Umfang Rückflüsse an die Emittentin erfolgen und ob diese wiederum ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nachkommen kann.

Bei den dargestellten Risiken handelt es sich um die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Neben den dargestellten Risiken können weitere Risiken nicht ausgeschlossen werden. Zusätzliche Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und deren Geschäftsbetrieb sowie auf die Wertpapiere haben. Gleichzeitig beruhen Auswahl und Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen können.

Das einzelne oder kumulative Auftreten der folgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Wertpapiere haben. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für Investoren besteht das Risiko des Totalverlustes ihrer Investition.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken ersetzt nicht die notwendige fachliche Beratung durch einen geeigneten Berater nach der Wahl des Investors. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, sagt nichts über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und/oder das Ausmaß der möglichen (wirtschaftlichen) Auswirkungen aus. Die Informationen stellen keine Anlageberatung dar.

1 Risiken in Bezug auf die Emittentin

1.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

1.1.1 Risiken in Bezug auf eine Insolvenz der Emittentin sowie auf die Eigenkapitalausstattung

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird. Die HWK 1365 SE-Gruppe, bestehend aus dem Mutterunternehmen HWK 1365 SE (nicht operativ tätige Holding), ihrer 100 %-Tochtergesellschaft Hüttenwerke Königsbronn GmbH (nachfolgend „**Operative Gesellschaft'**) und deren 100 %-Tochtergesellschaft HWK Produktion GmbH („**HWK-Gruppe**"), befand bzw. befindet sich in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 in einer erheblich negativen Ertrags- und Finanzlage mit wiederkehrenden Liquiditätsengpässen, weshalb die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht gesichert ist. Sollten die Unternehmensplanungsrechnungen bis Mitte 2027 in wesentlichen Bereichen nicht eintreten und keine ausreichende alternative Finanzierung erschlossen werden können, ist der Fortbestand der Emittentin und der HWK-Gruppe unmittelbar gefährdet. Die Gesellschafter der Emittentin sind nicht vertraglich verpflichtet, der Emittentin Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um eine drohende Insolvenz zu vermeiden. Eine Insolvenz der Emittentin würde zum Ausfall der Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren führen. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Wertpapiere der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

1.1.2 Liquiditätsrisiken

Die Emittentin unterliegt einem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Da die Emittentin selbst keine operativen Erträge erwirtschaftet und zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig auf Rückflüsse aus dem konzerninternen Darlehen an die Operative Gesellschaft angewiesen ist, wirkt sich eine angespannte Liquiditätslage der Operativen Gesellschaft unmittelbar auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin aus. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin nicht jederzeit ausreichend Liquidität zur Verfügung steht, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren termingerecht nachzukommen, und dass die Emittentin Zinszahlungen nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten kann. Im schlimmsten Fall kann eine dauerhaft angespannte Liquiditätslage zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

1.2.1 Abhängigkeit der Emittentin von der Operativen Gesellschaft

Die Emittentin ist eine nicht operativ tätige Holding und erwirtschaftet selbst keine Mittel. Die Emissionserlöse werden von der Emittentin vorrangig zur Rückführung eines bestehenden konzerninternen

Darlehens gegenüber der Operativen Gesellschaft sowie im Übrigen im Wege eines neuen konzerninternen Darlehens an die Operative Gesellschaft weitergeleitet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, hängt daher vollständig davon ab, ob und in welchem Umfang die Operative Gesellschaft ausreichende Erträge erwirtschaftet, um das konzerninterne Darlehen zu bedienen und die erforderlichen Rückflüsse an die Emittentin zu leisten. Die Investoren sind damit mittelbar sämtlichen Risiken der Geschäftstätigkeit der Operativen Gesellschaft ausgesetzt, ohne auf deren Geschäftsführung Einfluss nehmen zu können. Eine wirtschaftliche Schieflage der Operativen Gesellschaft führt unmittelbar und zeitgleich zu einer entsprechenden Schieflage der Emittentin. Für die Investoren besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nicht nachkommen kann, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

1.2.2 Zyklizität des Gießereigeschäfts und Marktabhängigkeit

Das Gießereigeschäft der HWK-Gruppe ist stark zyklisch und in besonderem Maße von der Papier- und Zellstoffindustrie als Hauptabsatzmarkt abhängig, die sich seit mehreren Jahren in einer besonders negativen Situation befinden. Die deutsche Papier- und Zellstoffindustrie musste auch 2025 bei Produktionsmenge, Absatz und Umsatz Rückgänge hinnehmen. Eine anhaltend ungünstige Marktentwicklung wirkt sich unmittelbar auf die Umsatz- und Ertragslage der Operativen Gesellschaft aus. Da die Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig auf Rückflüsse aus dem konzerninternen Darlehen an die Operative Gesellschaft angewiesen ist, führen rückläufige Erträge der Operativen Gesellschaft dazu, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche.

1.2.3 Risiko der Konzentration auf wenige Hauptkunden

Die starke Ausrichtung der HWK-Gruppe auf die Papierbranche und dort auf nur wenige Hauptkunden stellt ein erhebliches Klumpenrisiko dar. Der Verlust oder Ausfall auch nur eines Hauptkunden kann zu einem wesentlichen Einbruch der Umsatz- und Ertragslage der Operativen Gesellschaft führen. Da die Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig auf Rückflüsse aus dem konzerninternen Darlehen an die Operative Gesellschaft angewiesen ist, führt ein solcher Ertragseinbruch der Operativen Gesellschaft unmittelbar dazu, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Es besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche.

1.2.4 Geopolitische und makroökonomische Risiken

Als energieintensives Industrieunternehmen ist die HWK-Gruppe in besonderem Maße von der Entwicklung der Energiepreise und der Verfügbarkeit von Rohstoffen abhängig. Geopolitische Konflikte,

Sanktionen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt können die Energie- und Beschaffungskosten der Operativen Gesellschaft erheblich erhöhen, Lieferketten beeinträchtigen und die Ertragslage der Operativen Gesellschaft nachhaltig verschlechtern. Da die Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig auf Rückflüsse aus dem konzerninternen Darlehen an die Operative Gesellschaft angewiesen ist, führt eine solche Verschlechterung der Ertragslage der Operativen Gesellschaft unmittelbar dazu, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Es besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche.

1.2.5 Risiko im Zusammenhang mit Schlüsselpersonen

Der Erfolg der HWK-Gruppe hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten und dem Fachwissen einzelner Schlüsselpersonen ab, insbesondere in den Bereichen Geschäftsführung, Vertrieb und Produktionstechnik. Alleiniger geschäftsführender Direktor der Emittentin ist Herr Roman Zitzelsberger. Sollten Schlüsselpersonen – etwa durch Krankheit, Tod oder Abwanderung – nicht mehr zur Verfügung stehen und nicht zeitnah gleichwertig ersetzt werden können, kann dies die operative Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Operativen Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Da die Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollständig auf Rückflüsse aus dem konzerninternen Darlehen an die Operative Gesellschaft angewiesen ist, führt eine solche Beeinträchtigung der Operativen Gesellschaft unmittelbar dazu, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Es besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche.

1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

1.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Änderungen gesetzlicher Anforderungen

Die Emittentin unterliegt in ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl nationaler und europäischer Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Wertpapier-, Aufsichts-, Geldwäsche-, Datenschutz- und Steuerrechts sowie der Regulierung von Kryptowerten. Diese Rechtsvorschriften unterliegen laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen. Es besteht das Risiko, dass künftige Gesetzesänderungen, neue Verordnungen, geänderte Verwaltungspraxis oder gerichtliche Entscheidungen die Geschäftstätigkeit der Emittentin einschränken, Erlaubnispflichten oder Organisationsanforderungen begründen oder die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nachteilig verändern. Insbesondere kann eine verschärfte Regulierung dazu führen, dass die tokenbasierte Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin erschwert, verteuert oder untersagt wird und damit verbundene Regulierungsrisiken für die Plattform einhergehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass regulatorische Änderungen eine Anpassung oder Rückabwicklung der Emission erfordern. Solche Entwicklungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass die Emittentin ihren

Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Für die Investoren kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.3.2 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Wertpapiere begründen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an der Hauptversammlung der Emittentin. Die Investoren können keinen Einfluss auf Entscheidungen der Organe der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Investoren nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Dies kann dazu führen, dass nachteilige Entscheidungen der Emittentin oder ihrer Organe von den Investoren weder verhindert noch korrigiert werden können und sich unmittelbar auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin auswirken.

2 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

2.1 Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.1.1 Emittenten- und Bonitätsrisiko

Die Wertpapiere begründen ausschließlich schuldrechtliche Forderungen gegen die Emittentin und begründen nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Es bestehen keine dinglichen Sicherheiten oder sonstige Sicherungsrechte zugunsten der Investoren. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, hängt daher vollständig von ihrer Bonität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab. Verschlechtert sich die finanzielle Lage der Emittentin, kann dies dazu führen, dass die Emittentin den Rückzahlungsbetrag und/oder die fälligen Zinsen nicht oder nur teilweise zahlen kann. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für die Investoren das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals.

2.1.2 Qualifizierter Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Investoren treten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus den Wertpapieren, einschließlich Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüchen (sog. Nachrangforderungen), im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Damit treten die Investoren mit ihren Nachrangforderungen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein Rangrücktritt vereinbart wurde. Die Investoren verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von der Emittentin eingesetzte

Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Investoren tragen ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihnen zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihnen einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Die Investoren übernehmen ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Die Emittentin könnte das von den Investoren investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin Insolvenzantrag stellen oder die Investoren von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste. Die Investoren sind damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte. Die Zahlungen auf die Wertpapiere sind außerdem dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf und sie müssen aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Darüber hinaus ist keine der Parteien berechtigt, Forderungen, die ihr gemäß den Emissionsbedingungen zustehen, gegen Forderungen der jeweils anderen Partei aufzurechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung nach den Emissionsbedingungen unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, die betreffenden Gegenrechte oder -ansprüche resultieren aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht oder sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Nachrangforderungen dürfen zudem auch nicht durch Zahlung im Wege der Aufrechnung erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) vorliegen. Im Insolvenzfall werden die Investoren erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Es besteht das Risiko, dass laufende Zinszahlungen ausbleiben und Rückzahlungsansprüche nicht durchsetzbar sind, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

2.1.3 Rang der Forderungen und fehlende Besicherung

Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren sind nicht dinglich besichert. Es besteht insbesondere kein Pfandrecht, keine Sicherungsabtretung und kein sonstiges Sicherungsrecht an den von der Emittentin gehaltenen Vermögenswerten zugunsten der Investoren. Im Falle der Insolvenz der Emittentin nehmen die Forderungen der Investoren aus den Wertpapieren am Insolvenzverfahren aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 InsO erst nach Befriedigung sämtlicher in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüche und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin teil. Es besteht das Risiko, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Forderungen der Investoren ganz oder teilweise zu befriedigen. Für die Investoren kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.1.4 Risiko der außerordentlichen Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin besteht das Risiko, dass dies zu einem für die Investoren ungünstigen Zeitpunkt geschieht. In diesem Fall erhalten die Investoren den nach

Maßgabe der Emissionsbedingungen berechneten Rückzahlungsbetrag, der unter dem eingesetzten Kapital liegen kann. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Investoren und der Emittentin ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt für beide Seiten unberührt. Eine solche außerordentliche Kündigung hat unter Angabe des Grundes schriftlich per eingeschriebenem Brief an die jeweils andere Partei zu erfolgen. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch einen Investor wirkt die Kündigung ausschließlich in Bezug auf die von diesem Investor gehaltenen Wertpapiere. Die Wertpapiere der übrigen Investoren bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin wirkt die Kündigung in Bezug auf sämtliche ausstehenden Wertpapiere. Der Rückzahlungsbetrag ist zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Zinsen für das Letzte Zinsjahr sind zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag fällig. Die Investoren tragen das Risiko, dass sie den Rückzahlungsbetrag nicht zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können (Wiederanlagerisiko). Darüber hinaus würden die Investoren nicht an einer künftigen positiven Wertentwicklung über den Kündigungszeitpunkt hinaus partizipieren. Für die Investoren kann dies zu geringeren als erwarteten Rückflüssen oder zu Verlusten führen.

2.1.5 Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sind mit einer festen Verzinsung in Höhe von 8,0 % p.a. ausgestattet. Bei steigendem allgemeinem Zinsniveau kann die feste Verzinsung im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten unattraktiv werden. Da die Wertpapiere nicht an einem Marktplatz gehandelt werden und eine ordentliche Kündigung durch die Investoren während der Laufzeit ausgeschlossen ist, können Investoren nicht ohne Weiteres auf veränderte Zinsbedingungen reagieren. Es besteht das Risiko, dass die Investoren an eine im Vergleich zum Marktzinsniveau ungünstigere Verzinsung gebunden bleiben und dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden.

2.1.6 Keine Einflussnahme- oder Mitwirkungsrechte

Die Wertpapiere begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewähren keine Gesellschafterrechte in Bezug auf die Emittentin, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Investoren haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Investoren auswirken können. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen können sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Investoren auswirken, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteiligen Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere könnten nachteilige Geschäftsentscheidungen den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

2.1.7 Keine Auskunfts- und Informationsrechte

Mit den Wertpapieren sind gegenüber der Emittentin keine Auskunfts- und Informationsrechte verbunden. Insbesondere sind die Investoren möglicherweise nicht in der Lage, umfassende Informationen über die finanzielle Entwicklung der Emittentin zu erhalten. Die eingeschränkte Informationslage kann die Überwachung und rechtzeitige Disposition über die Wertpapiere erschweren und zu Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

2.1.8 Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren bestehen ausschließlich gegen die Emittentin. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einer Börse oder einem sonstigen organisierten Markt zugelassen. Die Übertragung der Wertpapiere setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Investor und dem neuen Investor über die Abtretung der sich aus den Wertpapieren ergebenden Rechte sowie die technische Übertragung der entsprechenden Anzahl der Token an die Wallet des neuen Investors voraus. Eine Übertragung der Wertpapiere außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Eine Übertragung der Wertpapiere ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Wertpapiere dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder an Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind, sowie nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden. Zukünftige Investoren, die die Wertpapiere durch Übertragung erwerben möchten, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform zunächst ein Nutzerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Wertpapiere und Zahlungsabwicklung erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Investoren auf der Plattform registrieren und identifizieren lassen. Können zukünftige Investoren nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Investors – spätestens fünf Jahre nach dem Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind. Investoren müssen damit rechnen, dass sie die Wertpapiere während der Laufzeit möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt veräußern können und ausschließlich auf die Einlösung gegenüber der Emittentin zum Laufzeitende angewiesen sein können. Investoren können zur Einlösung in einer für sie ungünstigen Situation gezwungen sein. Dadurch können sich Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals realisieren.

2.1.9 Risiko des Nichterreichens des Mindestplatzierungsbetrags

Die jeweiligen Zeichnungsverträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Mindestplatzierungsbetrag von EUR 100.000,00 innerhalb des Angebotszeitraums erreicht wird. Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung sind die Zeichnungsverträge schwebend unwirksam; Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren, insbesondere Zinsansprüche, entstehen erst mit Bedingungseintritt. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, werden die Zeichnungsverträge nicht wirksam.

In diesem Fall hat die Emittentin den Investoren sämtliche bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Bankarbeitstagen nach Ablauf des Angebotszeitraums, zurückzuüberweisen. Ein Anspruch der Investoren auf Zinsen oder sonstige Vergütung besteht nicht. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Investoren das freigewordene Kapital nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen anderweitig anlegen können (Wiederanlagerisiko).

2.1.10 Risiko der Ausgabe weiterer Finanzierungsinstrumente

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Investoren weitere Wertpapiere oder sonstige Finanzierungsinstrumente gleich welcher Art und Ausstattung zu begeben, einschließlich solcher, die den Wertpapieren im Rang vorgehen oder gleichstehen. Die Investoren haben keinen Anspruch auf Wahrung ihres Rangs gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass sich die Befriedigungsaussichten der Investoren im Insolvenzfall verschlechtern und das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals steigt.

2.1.11 Komplexität der Gebühren- und Kostenstruktur

Über den Ausgabepreis (Nennbetrag) hinaus entstehen für den Investor auf Ebene der Emittentin keine weiteren Kosten. Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben. Für die Erstellung einer Wallet über die Plattform entstehen dem Investor keine Kosten. Investoren sollten vor Erwerb der Wertpapiere die in den Angebotsunterlagen dargestellten Kosten und Gebühren und deren Auswirkung auf die Rendite sorgfältig prüfen. Dem Investor können darüber hinaus weitere Kosten entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwahrung und/oder Verwaltung der Wertpapiere (z.B. in einer eigenen Wallet) und der Übertragung des Wertpapiers, etwa für Transaktionen auf der Blockchain. Für Investoren besteht das Risiko, dass sie aufgrund einer Fehleinschätzung der Gebühren- und Kostenstruktur eine Anlageentscheidung treffen, die nicht zu ihren Renditeerwartungen, Zielen oder ihrer Risikotragfähigkeit passt, und dass sie geringere als erwartete Rückflüsse erleiden.

2.1.12 Keine Einlagensicherung

Die Wertpapiere stellen keine Einlage dar und unterliegen daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Investoren keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.

2.1.13 Wertpapierbezogene Regulierungsrisiken, insb. bzgl. tokenbasierter Struktur

Die Regulierung von Wertpapieren sowie Kryptowerten ist fortlaufend Änderungen unterworfen und unterliegt einer laufenden Entwicklung. Es besteht das Risiko, dass zukünftig im Hinblick auf die Emittentin bzw. die Wertpapiere nachteilige regulatorische Vorgaben geschaffen werden, die eine Rückabwicklung der Emission oder Änderungen der Wertpapiere erfordern, die sich nachteilig auf die Investoren

auswirken. Ebenfalls könnten regulatorische Änderungen die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen oder eine Rückabwicklung erfordern. Die Investoren tragen das Risiko solcher nachteiligen gesetzlichen Änderungen.

2.1.14 Steuerliche Risiken

Die steuerliche Behandlung der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der möglichen Rückflüsse aus den Wertpapieren) ist ungewiss und Investoren sollten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Rat einholen. Eine Zeichnung der Wertpapiere kann für Investoren nachteilige steuerliche Folgen haben. Es besteht das Risiko, dass sich die zukünftige steuerliche Behandlung der Wertpapiere zum Nachteil der Investoren verändert.

2.1.15 Risiko der Abhängigkeit von der Plattform

Die Zeichnung der Wertpapiere erfolgt über die von der Emittentin betriebene digitale Plattform (erreichbar unter https://anleihe.hwk1365.de/) durch Abgabe einer Zeichnungserklärung gegenüber der Emittentin. Die Einlösung und die Kommunikation zwischen der Emittentin und den Investoren erfolgen ebenfalls im Wesentlichen über diese Plattform der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die Plattform vorübergehend oder dauerhaft nicht verfügbar ist, etwa aufgrund technischer Störungen, Cyberangriffe, regulatorischer Maßnahmen gegen die Emittentin oder der Einstellung des Plattformbetriebs durch die Emittentin. In einem solchen Fall können die Investoren möglicherweise ihre Rechte aus den Wertpapieren – insbesondere das Recht auf Einlösung – nicht oder nur eingeschränkt ausüben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Bekanntmachungen der Emittentin die Investoren nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, wenn die Plattform als primärer Kommunikationskanal ausfällt. Für die Investoren kann dies zu Verzögerungen bei der Einlösung oder zu Verlusten führen.

2.1.16 Keine staatliche Aufsicht über die Mittelverwendung

Die Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere unterliegt keiner staatlichen Aufsicht, es entscheidet allein die Emittentin über die Verwendung der Emissionserlöse. Es gibt daher keinen staatlichen Schutz der Investoren und des von ihnen investierten Kapitals vor einer nicht zweckgemäßen Verwendung der Erlöse. Es besteht das Risiko, dass die Emissionserlöse ganz oder teilweise nicht für die in den Angebotsunterlagen beschriebenen Zwecke verwendet werden. In diesem Fall kann die Operative Gesellschaft möglicherweise nicht die erforderlichen Erträge erwirtschaften, um das konzerninterne Darlehen zu bedienen und die erforderlichen Rückflüsse an die Emittentin zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Es besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche.

2.2 Technologische und operative Risiken

2.2.1 Risiken aus der Verwahrung der Token

Die Investoren verwahren die Token in einer über die Plattform der Emittentin erstellten Wallet, auf die sie allein Zugriff haben. Die Emittentin hat keinen Zugriff auf die Wallet und verwahrt keine Token für Investoren. Es besteht das Risiko, dass Token durch technische Fehler, Sicherheitsvorfälle (z.B. Hacks, Phishing-Angriffe) oder sonstige Störungen ganz oder teilweise verloren gehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die der Plattform zugrunde liegende technische Wallet-Infrastruktur vorübergehend oder dauerhaft nicht verfügbar ist, was den Zugriff der Investoren auf ihre Token beeinträchtigen kann. Für die Investoren kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.2 Digitale Wallet und Private Key Risiken

Bei Verlust oder Diebstahl des Private Keys oder bei Übertragung der Token auf eine nicht kompatible Wallet ist der betroffene Investor nicht mehr in der Lage, auf die seiner Wallet zugeordneten Token zuzugreifen. Ohne Zugriff auf den Private Key kann der betroffene Investor keine Transaktionen auf der Blockchain autorisieren und somit keine Änderung im Register veranlassen. Eine Übertragung des Wertpapiers ohne Zugriff auf die Token ist technisch nicht möglich. Darüber hinaus ist die Durchsetzung der Ansprüche des Investors aus dem Wertpapier gegenüber der Emittentin ohne Zugriff auf die Token möglicherweise unsicher und mit erhöhten Nachweisanforderungen verbunden, da die Emissionsbedingungen vorsehen, dass Rechte aus den Wertpapieren ausschließlich von demjenigen Investor geltend gemacht werden können, dessen Adresse (Public Key) im Register des Smart Contracts als Inhaber der Token eingetragen ist. Die Emittentin kann auf Antrag des Investors nach dokumentierter Identitäts- und Berechtigungsprüfung die Erstellung einer Ersatz-Wallet ermöglichen, bei dem die bisherigen Token vernichtet und neue Token der Ersatz-Wallet zugeordnet werden; ein Anspruch auf erfolgreiche Wiederherstellung des Zugangs zu der bisherigen Wallet besteht nicht. Im Ergebnis kann der Verlust des Private Keys oder die Übertragung auf eine nicht kompatible Wallet dazu führen, dass der Investor seine Rechte aus dem Wertpapier vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nur erschwert ausüben und das Wertpapier nicht übertragen kann.

2.2.3 IT-bezogene Risiken und Cyberangriffe

Die für die Emission, Verwaltung und Kommunikation eingesetzte IT-Infrastruktur der Emittentin sowie des Plattformbetreibers kann Störungen, technischen Fehlern, Netzwerkausfällen oder externen Angriffen (z.B. DDoS-Angriffe, Cyberangriffe, Sabotage) unterliegen. Fortschritte in der Kryptographie (einschließlich zukünftiger Quantencomputing-Risiken) können verwendete Verschlüsselungsverfahren schwächen und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Für die Investoren kann dies bedeuten, dass sie ihre Rechte aus den Wertpapieren – insbesondere das Einlösungsrecht – vorübergehend nicht ausüben können. Darüber hinaus können derartige Ereignisse die Einlösung der Wertpapiere

gegenüber der Emittentin verzögern oder vorübergehend verhindern. Für die Investoren kann dies zu Verlusten führen.

2.2.4 Technologie- bzw. Blockchain-bezogene Risiken

Die für die Emission und Verwaltung verwendete Blockchain-Technologie kann Störungen, Fehlern, Protokolländerungen (Upgrades/Forks), Netzwerküberlastungen, Re-Organisationen (Reorgs) oder externen Angriffen unterliegen. Dies kann zu Verzögerungen, vorübergehender Nichtverfügbarkeit oder in Ausnahmefällen zu einer eingeschränkten Übertragbarkeit der Wertpapiere führen. Bei Forks oder vergleichbaren Ereignissen können identische Token technisch auf mehreren Ketten existieren, ohne dass die Emissionsbedingungen eine Regelung treffen, welcher Chain-Strang maßgeblich ist; Rechte der Investoren aus den Wertpapieren bestehen nur in Bezug auf denjenigen Chain-Strang, auf dem der ursprüngliche Smart Contract der Emittentin betrieben wird. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, zukünftig einen Wechsel der Blockchain vorzunehmen, wenn hierfür vernünftige Gründe gegeben sind (z.B. geringere Transaktionskosten, höhere Sicherheit). Mit einem solchen Wechsel werden die ausgegebenen Token gelöscht und durch neue Token auf der gewählten Blockchain ersetzt. Investoren benötigen nach einem Wechsel eine mit den neuen Token kompatible Wallet, was mit zusätzlichen Kosten für den Investor verbunden sein kann. Stellen Investoren nicht rechtzeitig auf eine kompatible Wallet um, kann dies zum Verlust des Zugangs zu ihren Token führen. Darüber hinaus können bei der technischen Migration der Token Fehler auftreten, die einen vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Token zur Folge haben können. Für die Investoren kann dies bedeuten, dass sie ihre Token und damit auch die Rechte aus den Wertpapieren vorübergehend nicht ausüben oder übertragen können. Darüber hinaus kann dies die Einlösung der Wertpapiere gegenüber der Emittentin verzögern oder vorübergehend verhindern. Für die Investoren kann dies zu Verlusten führen.

2.2.5 Smart-Contract- und Implementierungsrisiken

Emission, Übertragung und Zuordnung der Token erfolgen mittels Smart Contracts. Programmierfehler, Konfigurationsfehler oder Sicherheitslücken können dazu führen, dass Investoren vorübergehend oder dauerhaft nicht wirksam über Token verfügen können bzw. entsprechende Ersatztoken ausgegeben werden müssen. Audits und Tests können das Risiko nicht vollständig ausschließen. Soweit Smart Contracts upgrade-fähig sind, bestehen Risiken im Zusammenhang mit Admin-/Upgrade-Rechten (z.B. Fehlkonfiguration, Kompromittierung von Schlüsselrollen). Soweit sie nicht upgrade-fähig sind, kann die Fehlerbehebung nur über neue Verträge/Migrationen erfolgen, was Zeitverzug und operationelle Risiken mit sich bringt. Für die Investoren kann dies bedeuten, dass sie ihre Token und damit auch die Rechte aus den Wertpapieren vorübergehend nicht ausüben oder übertragen können. Darüber hinaus kann dies die Einlösung der Wertpapiere gegenüber der Emittentin verzögern oder vorübergehend verhindern. Für die Investoren kann dies zu Verlusten führen.